

Protokoll



Gremien	Rat Stadt Vechta	-öffentlich-
Sitzung am	Montag, 12.04.2021	
Sitzungsraum/-ort	per Videokonferenz	
Sitzungsbeginn	18:30 Uhr	
Sitzungsende	00:10 Uhr	

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den nachfolgenden Beschlüssen.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben

Ratsvorsitzender : gez. Kläne

Bürgermeister : gez. Kater

Protokollführerin : gez. Ruhr

Teilnehmerverzeichnis

Name, Vorname	Funktion Bemerkung
---------------	-----------------------

Stimmberechtigt:

Kater, Kristian	Bürgermeister
Kläne, Josef	Ratsvorsitzender
Asbrede, Maik	anwesend zu TOP 1-2 sowie 23-29
Bocklage, Otto	
Bröker, Jana	
Dalinghaus, Claus	
Droste, Niklas	
Frilling, Thomas	
Göhner, Simone	
Höffmann, Martin	
Hölzen, Frank	
Dr. Kiene-Schockemöhle, Christa	
Dr. Koch, Hartmut	
Krümpelbeck, Norbert	
Leßel, Rüdiger	
Lübbe, Paul	
Niehaus, Franz-Josef	
Nyhuis, Günter J.	
Preuß, Frauke	
Ramnitz, Sebastian	
Schaffhausen, Sam	
Schmedes, Florian	
Schmiegelt, Klemens	bis TOP 28
Schulz, Harald	ab TOP 3
Schwarting, Bernhard	

Siefert, Alexander	
Dr. Siemer, Stephan	
Sieveke, Stephan	
Sommer, Anja	
Teuber, Karl-Heinz	
Vatterodt, Ulrich	
Zumbrägel, Hans-Joachim	

Nicht stimmberechtigt:

Sollmann, Sandra	Erste Stadträtin
------------------	------------------

Von der Verwaltung:

Middelbeck, Guido	
Scharf, Christel	
Mucker, Christine	
Schlärmann, Andrea	
Ruhr, Juanita	
Gröne, Uta	

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit,
Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 08.02.2021
-Öffentlicher Teil-
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung vorliegender Anfragen
4. Stellungnahme des Ratsmitglieds Jürgen Büssing zur Verzichtserklärung nach § 52 Abs. 1 NKomVG
5. Antrag der VCD-Fraktion vom 10.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Vergabe von Erbbaugrundstücken
6. Antrag der VCD-Fraktion vom 20.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Einrichtung einer "Taskforce" zur Zukunft unserer Innenstadt
7. Antrag der Ratsgruppe SPD+WFV vom 22.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Einsatz gegen Giftköder
8. Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
"Wahrzeichen" für Vechta
9. Antrag der Ratsgruppe SPD+WFV vom 23.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Einrichtung eines Kulturfonds für Kulturschaffende
10. Antrag der Ratsgruppe SPD+WFV vom 26.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung;
Einrichtung eines Fahrradstadtrings
11. Stadtradeln 2021 in Vechta
12. Antrag auf Mitgliedschaft in der
„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/ Bremen e.V. (AGFK)“
13. 1.Änderung des Bebauungsplan Nr. 126 – 'Klänenesch/Petersburg'
Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
14. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 167 'Wohngebiet südlich Boegel' in Vechta;
Festlegung der Ausbauart
15. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 57L 'Wohnen westlich des Mühlendamms' in Vechta OT Langförden;
Festlegung der Ausbauart
16. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 58L 'Deindrup - Zum Borgfeld/Am Wiehbusch' in Vechta OT Deindrup;
Festlegung der Ausbauart

17. Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 49L 'Jans Döpe'in Vechta OT Langförden;
Festlegung der Ausbauart
18. Verkauf eines Grundstückstreifens, Flurstück 1/3, Gemarkung Vechta an die DOLA immo GbR, Lohner Straße 28, 49377 Vechta
19. Abschluss eines Grundstücktauschvertrages
20. Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG
21. Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten
22. Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 750 qm aus dem Flurstück 98/5, Flur 9, Gemarkung Vechta
23. Festlegung der Abgabebedingungen für den Bereich des
 - a) Bebauungsplanes Nr. 49 L „Wohngebiet westlich der Straße Jans Döpe“
 - b) Bebauungsplanes Nr. 57 L „Wohnen westlich des Mühlendamms“
 - c) Bebauungsplanes Nr. 58 L „Deindrup-Zum Borgfeld/Am Wiehbusch“
24. Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken
25. Einwohnerfragestunde

Anmerkung der Verwaltung:

Aufgrund zeitweise auftretender technischer Probleme einzelner Mitglieder bzw. des temporären Verlassens des digitalen Raumes variiert in einzelnen Abstimmungsergebnissen die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen. Dieser Umstand hat jedoch bei keinem der nachfolgenden Abstimmungen Einfluss auf das Ergebnis und ist damit unbeachtlich für die Rechtmäßigkeit der gefassten Beschlüsse.

TOP 1

Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Ratsmitglieder und der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Ratsvorsitzender Kläne eröffnete um 18.30 Uhr die Sitzung des Rates der Stadt Vechta. Er begrüßte alle Ratsmitglieder, die Mitarbeiter der Verwaltung, die erschienenen Zuhörer sowie die Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass mit Einladung vom 01.04.2021 ordnungsgemäß geladen wurde. Ratsherr Asbrede habe mitgeteilt, dass er zeitweise nicht teilnehmen werde. Weitere Abmeldungen lägen ihm nicht vor. Ratsherr Leßel informierte, dass Ratsherr Elberfeld sich abgemeldet habe. Ratsvorsitzender Kläne stellte die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Er teilte mit, dass Bürgermeister Kater TOP 11 von der Tagesordnung nehme. Alle nachfolgenden Tagesordnungspunkte würden sich entsprechend verschieben.

Alle Beteiligten bat er um Selbstdisziplinierung aufgrund der umfangreichen Tagesordnung.

Anschließend stellte er die Tagesordnung in der geänderten Form fest. Anträge zur Tagesordnung lagen nicht vor.

TOP 2

Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates der Stadt Vechta vom 08.02.2021 – Öffentlicher Teil-

Ratsherr Dalinghaus bemängelte, dass unter TOP 22 des Protokolls seine Erklärung, die Übernahme der Trägerschaft der Kita sei eine Ratsangelegenheit, nicht in das Protokoll aufgenommen worden sei. Gleiches gelte für seinen Hinweis im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Er lehne es ab, dass an einem Standort eine Kita eröffnet werde, an dem ein Schulbetrieb verhindert werde und bat um Protokollierung seines Abstimmungsverhaltens.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Das o.a. Protokoll wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 27
	Nein-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 3

Ratsherr Dalinghaus stimmte mit Nein.

TOP 3

Bericht des Bürgermeisters über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses sowie Beantwortung vorliegender Anfragen**I. AKTUELLE SITUATION**

Bürgermeister Kater informierte zur aktuellen Situation der Corona-Pandemie. Um die Inzidenzwerte niedrig zu halten, sei es notwendig, sich noch weiter einzuschränken. Lockerungen seien ausschließlich über niedrige Inzidenzzahlen zu erreichen. Er bat daher alle Bürger/innen, sich insbesondere auch im privaten Bereich an die vorgegebenen Regeln zu halten.

II. ANTRÄGE

1. Antrag der Ratsgruppe SPD+WFV vom 24.02.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung: Prüfantrag Luftfilter in Vechtaer Kitas
Der Verwaltungsausschuss habe in seiner Sitzung am 23.03.2021 v.g. Antrag in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen.

III. ANFRAGEN

Bürgermeister Kater informierte, dass insgesamt 3 Anfragen vorlägen, die er nachfolgend beantworten werde. Die Beantwortung der Anfragen sei auch schriftlich erfolgt. Entsprechende Schreiben würden im Nachgang den Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt.

1. Anfrage der Grünen-Fraktion vom 17.02.2021 zum Zentralklinikum

Frage 1: Welche weiteren Flächen für einen möglichen Standort neben dem an der Bakumer Straße / Nähe Kreisel Lohne wurden im Analyseverfahren konkret geprüft?

Es wurden seitens der Stadt Vechta neben dem aktuell geplanten Standort sieben weitere potenziell geeignete Standorte überprüft:

1. Umnutzung des ULF als Erweiterung des Krankenhauses und Verlagerung des Gymnasiums

2. Standort südlich der Landwehrstraße / Marienhain
3. Standort südlich des Gewerbegebietes Balzweg
4. Standort östlich DH-Straße am Ortseingang Vechta
5. Standort Entwicklungsbereich Stukenborg bisherige GE-/Park-Fläche bzw. Wohngebietsfläche westlich der Ortsumgehung (OU)
6. Standort Ton-See – südwestlich OLFROY
7. Standort Lohner Straße / Am Sternbusch

Frage 2: Wann hat dieses Analyseverfahren begonnen, wann hat es geendet?

Erste Überlegungen zu möglichen Standorten wurden angestellt, als das Krankenhaus auf die Stadt Vechta zugekommen ist.

Beendet wurde das Verfahren zunächst mit Bekanntgabe der Standortentscheidung durch die beteiligten Städte, den Landkreis und die Schwester Euthymia Stiftung. Es wurde aber auch mitgeteilt, dass, sollte im weiteren Planungsverfahren die Inanspruchnahme einer besser geeigneten Fläche möglich sein, hier auch noch einmal eine Standortänderung erfolgen könne.

Frage 3: Wer war an dem Analyseverfahren beteiligt?

Im ersten Schritt hat die Stadt Vechta ein eigenes Analyseverfahren durchgeführt. Im weiteren Verlauf waren die Städte Lohne und Vechta mit den für diese Fragestellung zuständigen Fachleuten und die Schwester Euthymia Stiftung (SES) sowie der Landkreis Vechta beteiligt. Vor der Standortentscheidung hat die SES eine Bewertung der beiden aussichtsreichsten Standorte vorgenommen und die Standortfrage entschieden.

Frage 4: Wann wurden in diesen Prozess die Naturschutzverbände NABU und Pro Natura in die Beratung eingebunden oder wurden sie lediglich über den Stand der Planungen informiert?

Folgende Vereine und Verbände wurden am 3.12.2020 seitens der Stadt Vechta schriftlich über das Vorhaben informiert und es wurde begonnen erste Gespräche mit den Beteiligten zu führen:

- Pro Natura Landkreis Vechta e.V.
- NABU Ortsgruppe Lohne
- NABU Ortsgruppe Vechta
- NABU Kreisgruppe Vechta
- Hegering Vechta Jägerschaft Vechta e.V.
- BUND Kreisgruppe Vechta e.V.
- Kreislandvolk Vechta e.V.

Da es sich bei dem geplanten Standort um einen aus naturschutzfachlicher Sicht schwierigen Standort handelt, sind die oben genannten Vereine aufgefordert worden ihr Fachwissen zum Standort mitzuteilen. Diese Vorgehensweise erleichtert dem bereits beauftragten Planungsbüro die Arbeit vor Ort und vermeidet Fehler in der erforderlichen Artenschutzprüfung zum Umweltbericht.

Frage 5: Welche der geprüften Grundstücke davon befanden sich auf dem Gebiet der Stadt Vechta?

Es liegen alle unter Frage 1 aufgeführten Standorte im Stadtgebiet Vechta.

Frage 6: Wie viele Grundstücke befinden sich in kirchlichem Eigentum?

Zwei (Standort ULF und Fläche Marienhain).

Frage 7: Welche grundlegenden Planungskriterien, die für eine Nutzung der Fläche für eine Zentral-Klinik vorauszusetzen waren, konnten an anderen potenziell geeigneten Standorten nicht erfüllt werden?

Hauptkriterium für einen Klinikneubau ist und war die optimale und schnelle Erreichbarkeit des Standortes für Patienten und Klinikpersonal aus Vechta, Lohne und letztendlich auch Diepholz, um einen hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung zu erreichen.

Weitere bedeutsame Planungskriterien sind und waren die Verfügbarkeit eines hinreichend großen Grundstücks sowie mögliche Einschränkungen durch Immissionen (aus Verkehr, Gewerbe und Landwirtschaft).

Das Fehlen bzw. mögliche Einschränkungen dieser Kriterien führt bzw. führte zu einer ungünstigeren Bewertung der betrachteten Standorte.

Frage 8: Wo im Stadtgebiet befinden sich die vorgesehenen Ausgleichsflächen, welche Größe haben sie und sind sie bereits bewaldet bzw. an Wald angrenzend?

Die in Frage kommenden Flächen für Waldersatz liegen verteilt im ganzen Stadtgebiet. Um überhaupt als Waldersatzfläche in die Auswahl zu kommen sind folgende Kriterien zu erfüllen:

1. Die Fläche sollte mindestens 1 ha groß sein, um mittelfristig ein sog. Waldbinnenklima entwickeln zu können
2. Die Fläche hat sich in einer nichtforstwirtschaftlichen Nutzung zu befinden (Acker, Grünland etc.)
3. Die Fläche muss frei von sonstigen naturschutzfachlichen Auflagen oder Bindungen sein z.B. Rekultivierungsaufgaben
4. Sollte die Fläche kleiner als ein 1 ha sein, muss diese unmittelbar an vorhandene Waldflächen angrenzen

Zurzeit geht die Verwaltung davon aus, dass ca. 10,5 ha Waldersatz (bei vollständiger Überplanung der Waldflächen) geleistet werden müssen. Dieser Wert muss aber noch über die Beteiligung der Landesforsten im erforderlichen Bauleitplanverfahren abgesichert werden.

Mit den genannten Suchkriterien und der Bedingung, dass sich die Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand oder der Kirche befinden, wurde eine Abfrage über ein Geografisches-Informationssystem gestartet.

Flächen, die im Eigentum der Stadt Vechta stehen und größer sind als 1 ha	9 verfügbare Flächen
Flächen, die im Eigentum der Stadt Vechta stehen und kleiner als 1 ha sind und an Wald grenzen	0 verfügbare Flächen
Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand (hier: Landkreis Vechta, Pfarr- und Kirchenfonds) stehen und größer sind als 1 ha	22 verfügbare Flächen
Flächen, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen und kleiner als 1 ha sind und an Wald grenzen	0 verfügbare Flächen

Die in Frage kommenden Flächen haben einen Flächenumfang von annähernd 75 ha. Aus diesem Reservoir stehen sicherlich nicht alle Flächen mit gleicher Eignung und Verfügbarkeit zur Auswahl. Trotzdem kann man davon ausgehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die erforderlichen 10,5 ha Waldersatzfläche im Stadtgebiet zu Verfügung gestellt werden können. Mögliche Flächen in Lohne sind noch nicht berücksichtigt.

Frage 9: Ergeben diese Ausgleichsflächen einen zusammenhängenden Korridor?

Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn im Bauleitplanverfahren eine endgültige Flächenauswahl getroffen worden ist. Es ist aber eher davon auszugehen, dass dies nicht der Fall sein wird.

2. Anfrage der CDU-Fraktion vom 28.03.2021 zum Bereich Schulen und Sport

a. Videokonferenz mit den Vereinen und Gruppen aus Oythe

- **Wie wurde die Mehrheits-Entscheidung über die Erweiterung der Marienschule Oythe den Vereinsvertretern in der Videokonferenz am 27.1.2021 erläutert?**
- **Welche Reaktionen gab es darauf in der Runde, wie ist man hier Ihrer Einschätzung nach auseinandergesgangen?**
- **Bitte berichten Sie uns über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz!**

In der Videokonferenz wurde – übrigens in Anwesenheit des CDU-Fraktionsvorsitzenden Josef Kläne sowie weiterer Fraktionsvorsitzender - hierzu vorgetragen, dass in den politischen Gremien des Stadtrates in Bezug auf die Schulerweiterung verschiedene Varianten der Erweiterung umfangreich vorgestellt und diskutiert

worden seien. Varianten, bei welchen die vorhandene Turnhalle einer Schulerweiterung weichen muss sowie Varianten, bei denen die Halle bestehen bleibt. In der Videokonferenz wurde bekräftigt, dass der Verwaltungsausschuss nach Vorberatung durch den Schulausschuss entschieden habe, die alte Sporthalle zu erhalten und eine Schulerweiterung westlich dieser Halle auf der sogenannten Friedhofserweiterungsfläche vorzunehmen. Diese Entscheidung sei nach Austausch aller Argumente in einem demokratischen Verfahren gefallen und daher auch nicht anzuzweifeln.

Außerdem ist der Beschluss in der Videokonferenz erläutert worden. Die Verwaltung wurde von der Politik mit der Durchführung eines Vergabeverfahrens beauftragt. Und im Rahmen des Vergabeverfahrens stehe für die Schulerweiterung die westlich der Mensa gelegene Fläche zur Verfügung. Die Sporthalle bleibt erhalten. Die konkretisierten Um- und Ausbaupläne der Schule werden in den politischen Gremien anschließend vorgestellt.

Als Reaktion auf den Vortrag der Verwaltung haben einige Teilnehmer berichtet, dass in Vechta und speziell in Oythe sehr wohl Bedarf für eine neue Sport-/Mehrzweckhalle bestünden. Neben einer Anmerkung aus schulischer Sicht (langfristige Strategie für Schulerweiterung) ist hier insbesondere aus sportlicher bzw. gesamtgesellschaftlicher Sicht argumentiert worden (zu wenig Hallenkapazitäten, keine Mehrzweckhalle für die Oyther Bevölkerung vorhanden).

Meiner Einschätzung nach ist man hier so auseinandergeschieden, dass dies hier zwei getrennte Punkte sind. Auf der einen Seite die Schulerweiterung, welche auch bei Erhalt der Halle gut umgesetzt werden kann und auf der anderen Seite weitergehende Bedarfe für den Ortsteil Oythe, welche vor der politischen Diskussion über die Schulerweiterung so nicht an die Verwaltung herangetragen worden sind.

b. Erweiterung der Grundschule Oythe

- **Wie ist der Stand des Verfahrens zur Umsetzung der Beschlüsse?**
- **Tragen Sie die demokratisch getroffene Entscheidung als Bürgermeister mit?**
- **Wenn ja. In welcher Form beabsichtigen Sie, dies deutlich zu machen?**
- **Halten Sie die Sporthalle in Oythe für den Schulsport für ausreichend?**
- **Werden Sie öffentlich zu diesen Themen Stellung nehmen?**

Zu diesen Fragen nehme ich insgesamt wie folgt Stellung:

Die Vorbereitungen für die Ausschreibung für das Vergabeverfahren zur Suche nach einem geeigneten Architekturbüro, welches die Baumaßnahme für die Stadt planen und begleiten wird, hat der zuständige Fachdienst für Gebäudemanagement beinahe abgeschlossen. Eine Veröffentlichung ist für Mitte April 2021 geplant. Nach derzeitigem Stand sollen die sich bewerbenden Architekturbüros ihre Entwürfe noch vor den Sommerferien 2021 einem Gremium aus Politik, Schule und Verwaltung zur Entscheidung vorlegen.

Die Halle ist von ihrer Größe für eine dreizügige Schule ausreichend. Dies zeigt auch der Vergleich mit der Overbergschule und deren Sporthalle.

Selbstverständlich trage ich die mehrheitlich getroffenen Beschlüsse der politischen Gremien mit, sofern diese rechtmäßig sind. Und das ist hier der Fall. Es ist meine Aufgabe, die Beschlüsse auszuführen und dies geschieht - wie bei jedem anderen Vergabeverfahren auch - so wie zuvor beschrieben.

c. Online-Petition zum Bau einer Sport- und Veranstaltungshalle in Oythe

- **Wie stehen Sie als Bürgermeister zu der Online-Petition und der inhaltlichen Argumentation?**
- **Wie werden Sie darauf reagieren?**
- **Sehen Sie Klärungs-/Informationsbedarf mit der IG?**
- **Wenn ja, wie und wann soll dies erfolgen?**

Wie der Umgang mit der Petition formell zu erfolgen hat, wird seitens der Verwaltung bewertet, wenn uns die Petition eingereicht worden ist.

Inhaltlich möchte ich an dieser Stelle einige grundsätzliche Ausführungen machen:

Wenn unabhängig von der Schulerweiterung (siehe hierzu Punkt 2) in Oythe eine neue Halle gebaut werden soll, so wäre hierfür eine intensive Vorprüfung dieses Vorhabens durch die Verwaltung erforderlich. Der Bedarf wäre hier vorrangig zu ermitteln. Grundsätzlich ist die in der Online-Petition aufgeführte Argumentation nachvollziehbar.

Ich gebe aber zu bedenken, dass in dieser Stadt viele umfangreiche Vorhaben gegeneinander konkurrieren und wir gerade im Bereich Sport hohe Investitionen in den nächsten Haushaltsjahren geplant haben, auch in Oythe!

In der Online-Petition wird auch argumentiert, dass die derzeitige Halle eine Schulerweiterung an diesem Standort und die damit verbundene Nutzung des Schulhofes und der Kantine blockiert. Hier ist jedoch in der Sitzung des Schulausschusses eine Alternativlösung gefunden worden, sodass eine Schulerweiterung auch ohne Rückbau der Sporthalle möglich ist. Genau auf dieser Grundlage werden die sich bewerbenden Architekturbüros ihre Entwürfe vorstellen.

Ein weiteres in der Petition angeführtes Argument ist die Erweiterung des Sportangebotes durch den VfL Oythe für die Kinder des Wohngebietes sowie die Förderung der Gesundheit der Menschen durch die sportliche Betätigung. Gerade in der heutigen herausfordernden Zeit ist es umso wichtiger, einen Ausgleich zu schaffen. Dies sieht die Stadt Vechta genauso und investiert deshalb bereits viel in die sportliche Infrastruktur. Die Stadien des VfL Oythe und des SFN Vechta werden bereits vollständig saniert. Des Weiteren sollen neue öffentliche Bewegungsangebote geschaffen werden, die auch außerhalb vom Vereinssport eine sportliche Betätigung der Vechtaer Bevölkerung ermöglichen. Die aktuelle Situation zeigt auch, dass Individualsport für die Menschen immer wichtiger wird.

In der Sitzung des Schulausschusses am 19.11.2020 wurden die Argumente die Schulerweiterung betreffend bereits diskutiert und sich nach intensiven politischen Beratungen mehrheitlich gegen einen Rückbau der derzeitigen Sporthalle und Neubau an einem anderen Standort ausgesprochen.

d. Bedarf einer zusätzlichen Sporthalle in Vechta

- **Wie stark sind die Sporthallen in Vechta derzeit für den Vereins-, Freizeit- und Gesundheitssport ausgelastet?**
- **Besteht ein zusätzlicher Bedarf an Hallenkapazitäten? Wie wird dieser festgestellt?**
- **Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung eines zusätzlichen Sporthallenbaues ein?**
- **Wann wird die 2018 vom Rat beschlossene Baumaßnahme am Hallenwellenbad mit dem für die gesamte Stadt benötigten Kursbecken umgesetzt?**

Insgesamt sind die Vechtaer Sporthallen stark ausgelastet. Aus dem Gutachten der Sportentwicklungsplanung (S. 51) ergibt sich eine Auslastung von 92,7 % in der für Vereine wichtigsten Zeit von 16:00 bis 22:00 Uhr, wobei sich die freien Zeiten zumeist auf die späten Abendstunden von 21 Uhr bis 22 Uhr beziehen.

Allerdings fand diese Auswertung in den Jahren 2018/2019 statt, weshalb derzeit nicht eingeschätzt werden kann, wie stark die Auslastung der Vechtaer Sporthallen aktuell tatsächlich ist.

Aufgrund der bereits seit einem Jahr anherrschenden Pandemie ist eine aktuelle Auswertung der Hallenzeiten kaum möglich und auch nicht sinnvoll. Die Sporthallen sind bereits seit Monaten geschlossen. Aufgrund der langen Schließzeiten und der unbekannteren Zukunft (Wann werden die Sporthallen wieder geöffnet? Unter welchen Bedingungen wird eine Sportausübung möglich sein?) steht das physische Vereinsleben derzeit still, weshalb derzeit auch keine neuen Angebote der Vereine geplant werden. Es bleibt zunächst abzuwarten, welche Sportangebote nach der schwierigen Corona Lock-down-Zeit und den sich anschließenden Einschränkungen im Sportbetrieb weiterhin angeboten werden können und wie sich der Bedarf der Vereine dann entwickelt.

Zur Frage der Hallenkapazitäten in Vechta liegt der Verwaltung bereits eine Anfrage der Fraktion SPD/WfV vom 31.01.2021 vor.

- **Wie schätzen Sie die finanziellen und personellen Ressourcen zur Umsetzung eines zusätzlichen Sporthallenbaues ein?**

Die Stadt Vechta investiert bereits viel in den Ausbau der Sportangebote. Die Vereine VfL Oythe und SFN Vechta erhalten zwei vollständig sanierte Stadien. Zudem ist der Anbau des Kursbeckens im Hallenwellenbad in Planung. Auch ein Ausbau von öffentlich zugänglichen Sportangeboten wird derzeit angestrebt. Aufgrund der durch die Corona-Pandemie angespannten Haushaltslage sollten diese Projekte zunächst abgeschlossen werden, bevor weitere kostenintensive Projekte im Bereich des Sports angegangen werden.

- **Wann wird die 2018 vom Rat beschlossene Baumaßnahme am Hallenwellenbad mit dem für die gesamte Stadt benötigten Kursbecken umgesetzt?**

Derzeit stehen keine Haushaltsmittel für die Umsetzung des Anbaus des Kursbeckens im Hallenwellenbad zur Verfügung. In Abhängigkeit der Beratungen für den Haushalt 2022 ist derzeit vorstellbar, dass das VgV-Verfahren in 2022 und die Maßnahme in 2023 begonnen werden kann.

3. Anfrage der Grünen-Fraktion vom 02.04.2021 zur „Lebendigen Schule“

Verweis auf Schreiben an die Fraktionen vom 19.02.2021: Dieses Schreiben stellt den Sachstand zur Schulgründungsinitiative der „Lebendigen Schule Vechta e. V.“ umfassend dar und ordnet diesen auch insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten rechtlich ein. Deshalb beziehe ich mich erneut vollumfänglich auf mein Schreiben. Auf Ihre Fragen stelle ich wie folgt ergänzend klar:

- a. Hält die Verwaltung die Initiative des Vereins „Lebendige Schule Vechta e.V.“ zur Gründung einer alternativen Schule in Vechta für realisierbar und unterstützenswert?**

Grundsätzlich ist jedes ehrenamtliche Engagement zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt „unterstützenswert“. Ob die Initiative „realisierbar“ ist, vermag die Verwaltung nicht zu beurteilen. Genehmigungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung als Nachfolgebehörde der Landesschulbehörde. Dort sind Antragsunterlagen, pädagogisches Konzept u. v. m. eingereicht worden. Eine schulfachliche Beurteilung der Schulgründung erfolgt nicht durch die Stadtverwaltung und steht dieser auch nicht zu. Siehe hierzu auch mein Schreiben an die Fraktionen vom 19.02.2021.

- b. Welche Formen der Unterstützung durch Verwaltung und Politik könnte die Verwaltung anbieten (wie z.B. die Bereitstellung von Räumlichkeiten zur Miete durch den Verein an anderer Stelle als die Lioba Schule, Hilfe bei der Suche nach Räumen, die Nutzung personeller Ressourcen der Verwaltung, finanzielle Zuschüsse)?**

Zur Klarstellung zitiere ich hiermit aus meinem Schreiben an die Fraktionen vom 19.02.2021:

„In Ergänzung zum eben beschriebenen staatlichen Schulwesen beabsichtigt die Schulgründungsinitiative der „Lebendigen Schule Vechta e. V.“ den Betrieb einer privaten Schule nach Art. 7 Absätze 4 und 5 des Grundgesetzes in Verbindung mit §§ 139 ff. des Niedersächsischen Schulgesetzes. Nach einer „Durststrecke“ von drei Jahren nach Aufnahme des Schulbetriebs können „Ersatzschulen von besonderer pädagogischer Bedeutung“ vom Land Niedersachsen die sog. „Finanzhilfe“ beanspruchen. Hierbei handelt es sich um einen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten, in der Regel den Personalkosten. Während der dreijährigen „Wartefrist“ muss die private Schule frei von staatlichen Zuschüssen – auch kommunalen – wirtschaften.“

Unabhängig davon ist die Unterstützung und Beratung im Zusammenhang mit baurechtlichen Fragestellungen zu sehen. Als Bauordnungsbehörde stehen wir der Schulgründungsinitiative selbstverständlich beratend zur Seite, wenn es darum geht eine Einschätzung in Bezug auf die Geeignetheit bestimmter Räumlichkeiten zu geben und Erfordernisse hinsichtlich deren Sanierung zu formulieren. Diese bauordnungsrechtliche Beratung wurde und wird von dem Verein auch in Anspruch genommen.

c. Besteht die Möglichkeit das vorhandene Montessori Material sowie älteres Schulmobiliar dem Verein zur Verfügung zu stellen und nicht den Grundschulen der Stadt Vechta?

Nach den Rücksprachen mit verschiedenen Schulleitungen kann das Montessori-Material sehr gut in den Unterricht der Schulen in Trägerschaft der Stadt Vechta eingebunden und die Kinder mit diesem Material in den Schulen unterstützt werden.

Wie bereits mitgeteilt ist der Großteil des Mobiliars der Liobaschule veraltet. Nach auslaufender Aufhebung wird der Zustand der vorhandenen Gegenstände einzeln bewertet. Erst danach kann über den finalen Verbleib des Mobiliars abschließend entschieden werden.

d. Warum wurde bei der Planung der Umgestaltung der Lioba Schule der Verein „Lebendige Schule“ nicht berücksichtigt und als möglicher Nutzer in die Planung aufgenommen?

Hierzu möchte ich auf das Ihnen zugeleitete Anschreiben vom 19.02.2021 und die bisher in den politischen Gremien geführten Gespräche verweisen. Die Stadt Vechta kann mit den vorhandenen Räumlichkeiten viele wichtige Bedarfe abdecken – diese wurden bspw. dem VA am 09.06.2020 vorgestellt.

e. Besteht die Möglichkeit der Vorstellung des Konzeptes „Lebendige Schule Vechta e.V.“ durch den Verein im Schulausschuss?

Selbstverständlich ist eine Vorstellung möglich, wenn der Schulausschuss dies wünscht. Ich gebe aber an dieser Stelle nochmals zu bedenken, dass die Stadt Vechta hier nicht Genehmigungsbehörde ist: Weder Verwaltung noch Politik stehen daher eine Bewertung aus schulfachlicher Sicht zu.

IV. SONSTIGES

Sporthallen

Auf Nachfrage informierte Bürgermeister Kater, dass landkreisweit alle Sporthallen geschlossen seien. Nach der Corona-Pandemie würden alle Hallen, auch die in Oythe, wieder zur Nutzung freigegeben. Fachbereichsleiterin Sollmann ergänzte, dass im Rahmen der Pandemie die Frage der Be- und Entlüftung der Sporthallen besonders zu betrachten sei. Sobald eine Nutzung der Hallen wieder zulässig sei, werde dieser Frage gemeinsam mit Experten nachgegangen. Grundsätzlich könne eine Be- und Entlüftung über Zugänge z.B. auch durch die Umkleideräume möglich sein, so dass zusätzliche Lüftungsanlagen nicht notwendig seien.

TOP 4

Stellungnahme des Ratsmitglieds Jürgen Büssing zur Verzichtserklärung nach § 52 Abs. 1 NKomVG

Herr Büssing hatte mit Schreiben vom 28.01.2021 den Verzicht auf sein Ratsmandat erklärt. Der Sitzverlust trat mit Feststellungsbeschluss in der Ratssitzung am 08.02.2021 ein. Herrn Büssing war Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, was aus bekannten Gründen im Februar nicht möglich war und daher in Absprache mit Herrn Büssing in der heutigen Sitzung nachgeholt werde.

Bürgermeister Kater dankte Herrn Büssing für seine ehrenamtliche Arbeit im Rat der Stadt Vechta und überreichte ihm einen Blumenstrauß.

Alsdann nahm Jürgen Büssing zur Verzichtserklärung Stellung: er machte Ausführungen zu den mit Bürgermeister Kater geführten Telefonaten entsprechend seiner seinerzeitigen Aussagen gegenüber der örtlichen Presse.

Mehr wolle er dazu nicht sagen, da er mit der Sache abschließen wolle. Er dankte abschließend der Verwaltung und den Ratsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit.

Auch Ratsvorsitzender Kläne dankte Herrn Büssing für seine Mitarbeit im Rat. Man werde auf anderer Ebene weiter in Kontakt bleiben, zumal Herr Büssing weiterhin Mitglied des Ortsrates Langförden bleibe.

TOP 5

Antrag der VCD-Fraktion vom 10.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung: Vergabe von Erbbaugrundstücken

Die VCD-Fraktion begründete ihren Antrag und beantragte eine Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Auf Vorschlag des Ratsvorsitzenden, den Antrag zurückzunehmen, da der Punkt unter TOP 24 bereits behandelt werde, ging die VCD-Fraktion nicht ein.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der VCD-Fraktion vom 10.03.2021 bezüglich der Vergabe von Erbbaugrundstücken wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 8
	Nein-Stimmen	: 22
	Enthaltungen	: 1

Die Verweisung des Antrags ist damit abgelehnt.

TOP 6

Antrag der VCD-Fraktion vom 20.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung: Einrichtung einer "Taskforce" zur Zukunft unserer Innenstadt

Die VCD-Fraktion begründete ihren Antrag und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Die CDU-Fraktion sah in dem Antrag einen zwar grundsätzlich guten Gedanken, lehne die Verweisung des Antrags aber vor dem Hintergrund ab, dass die Stadt mit Moin Vechta bereits eine hervorragende Institution habe, die sich entsprechenden Projekten widme. Die Verwaltung wurde gebeten, in einen engeren Austausch mit Moin Vechta einzusteigen.

Seitens der Ratsgruppe SPD+WfV wurde vorgeschlagen, den Antrag sinnvollerweise in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen zu verweisen. Sich auf die Arbeit von Moin Vechta zu verlassen, werde als nicht ausreichend angesehen, da Moin Vechta sich rein marketingtechnisch für die Innenstadt einsetze. Darüberhinausgehende Fragen würden nicht geklärt. Hierfür benötige es eine größere Arbeitsgruppe, an

der auch die IHK, der Einzelhandelsverband und Inhaber von Geschäften der Innenstadt beteiligt seien. So viel Leerstand wie heute in der Innenstadt habe es bislang nicht gegeben.

Auf Nachfrage teilte die VCD-Fraktion mit, dass sie bei ihrem Antrag auf Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen bleibe. Hierüber ließ Ratsvorsitzender Kläne abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der VCD-Fraktion vom 20.03.2021 zur Einrichtung einer Taskforce zur Zukunft unserer Innenstadt wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 11
	Nein-Stimmen	: 12
	Enthaltungen	: 5

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Im Rahmen der weiteren Diskussion erklärte sich die VCD-Fraktion einverstanden, den Antrag alternativ auch in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung Marktwesen verweisen zu wollen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der VCD-Fraktion vom 20.03.2021 zur Einrichtung einer Taskforce zur Zukunft unserer Innenstadt wird in den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Marktwesen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	einstimmig
------------------------------------	------------

TOP 7

Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 22.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung; Einsatz gegen Giftköder

Die Ratsgruppe SPD+WfV beantragte die Verweisung ihres Antrags in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales.

Die CDU-Fraktion machte deutlich, dass eine politische Beratung dieser Angelegenheit nicht als sachgerecht angesehen werde. Sofern Giftköder entdeckt würden, sei eine direkte Information an das Rathaus und/oder Polizei notwendig. Warnungen an Hundehalter würden automatisch und sehr zuverlässig über soziale Medien und die Presse erfolgen. Durch eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung würde ein Tierhasser noch unnötig bestätigt.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 22.03.2021 zum Einsatz gegen Giftköder wird in den Ausschuss für Familie, Gesundheit und Soziales verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 13
	Nein-Stimmen	: 16
	Enthaltungen	: 2

Der Antrag ist damit abgelehnt.

TOP 8**Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
"Wahrzeichen" für Vechta**

Die CDU-Fraktion stellte ihren Antrag vor und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der CDU-Fraktion vom 23.03.2021 zur Maßnahme „Wahrzeichen für Vechta“ wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 19
	Nein-Stimmen	: 8
	Enthaltungen	: 1

TOP 9**Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 23.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
Einrichtung eines Kulturfonds für Kulturschaffende**

Die Ratsgruppe SPD+WfV stellte ihren Antrag vor und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung.

Seitens der CDU-Fraktion wurde angemerkt, dass ein Kulturfonds prinzipiell nicht als notwendig angesehen werde. Private hätten auch bisher schon bei Bedarf Zuschüsse für kulturelle Veranstaltungen erhalten. Darüber hinaus seien im vergangenen Jahr aufgrund der Pandemie im Kulturbereich Gelder eingespart worden, die für entsprechende Kulturveranstaltungen verwendet werden könnten.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 23.03.2021 auf Einrichtung eines Kulturfonds für Kulturschaffende wird in den Ausschuss für Kultur und Erwachsenenbildung verwiesen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 19
	Enthaltungen	: 7

TOP 10**Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 26.03.2021 gemäß § 10 der Geschäftsordnung:
Einrichtung eines Fahrradstadrings**

Die Ratsgruppe SPD+WfV stellte ihren Antrag vor und beantragte die Verweisung in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen.

Die VCD-Fraktion sah in der Errichtung eines Fahrradstadrings eine grundsätzlich gute Idee. Damit werde der VCD-Antrag aus der Haushaltplanberatung 2018 wiederaufgenommen. Man solle jedoch zunächst das Verkehrskonzept abarbeiten.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Antrag der Ratsgruppe SPD+WfV vom 26.03.2021 auf Errichtung eines Fahrradstadtrings wird in den Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen verwiesen.“

Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen : 28
 Enthaltungen : 1

TOP 11

Stadtradeln 2021 in Vechta

Auf Nachfrage der VCD-Fraktion informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass über eine App die gefahrenen km eingetragen würden und so spielerisch für den Klimaschutz sensibilisiert werde. Es entstehe ein geringer personeller Aufwand, da das Projekt, wie auch bei allen anderen Kommunen im Landkreis, durch den jeweiligen Klimaschutzmanager betreut werde. Diese seien miteinander gut vernetzt. Es werde symbolisch von einem Wettbewerb gesprochen, da es ausschließlich darum gehe, die meisten km zu erreichen, nicht um einen ausgeschriebenen Gewinn.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Rat befürwortet die Teilnahme am „Projekt Stadtradeln 2021“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12

Antrag auf Mitgliedschaft in der

„Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/ Bremen e.V. (AGFK)“

Auf Nachfrage der VCD-Fraktion informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass mit der Möglichkeit der Teilnahme an Fortbildungen Schulungen für die Kommunen in dem Bereich gemeint seien.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

- „a. Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundlicher Kommunen Niedersachsen/ Bremen e.V. (AGFK) wird beantragt.
- b. Die Stadt Vechta erklärt, weiterhin den kommunalen Radverkehr zu fördern und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13

1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 126 – 'Klänenesch/Petersburg'**Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB****Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

- I. **Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

- II. **Prüfung der während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	
<u>Städtebau</u> Im Rahmen der geplanten Änderung soll die GRZ von 0,3 auf 0,2 gesenkt werden. Gemäß der Begründung erfolgt diese Verringerung auf Grund des Verdichtungskonzepts der Stadt Vechta. Demnach würde die Größe der Grundstücke eine Wohndichte ermöglichen, die nicht mit der Verdichtungszone 2 verträglich ist. Die Anforderungen der Verdichtungszone 2 hinsichtlich der Wohndichte werden durch die Textliche Festsetzung Nr. 5 umgesetzt. Das Verdichtungskonzept stellt keine Anforderungen an die Grundflächenzahl. Die vorhandene GRZ 0,3 ist mit den Anforderungen der Verdichtungszone 2 vereinbar. Im Sinne der Nachverdichtung und der Einheitlichkeit der Umgebung sollte die GRZ 0,3 beibehalten werden und auf die Reduktion verzichtet werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Verdichtungskonzept der Stadt Vechta sieht eine Verknüpfung der zulässigen Wohneinheiten an die Grundstücksgröße vor. Laut Begründung zum Verdichtungskonzept ist die Zielsetzung der Zone 2 der Erhalt der vorhandenen städtebaulichen Strukturen. Die Zone 2 ist überwiegend gekennzeichnet von Einzelhäusern und einer relativ lockeren Bebauung. Die Zone 2 des Verdichtungskonzeptes ist überwiegend für Bereiche ausgewiesen, die wesentlich geringere Grundstücksgrößen aufweisen, als die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 126. Bei den bestehenden Flurstücksgrenzen hat die kleinste innerhalb des Geltungsbereiches liegende Grundstücksteilfläche eine Größe von rund 2385 m ² . Gemäß den Bestimmungen der Verdichtungszone 2 ist daher die Errichtung von elf Wohnungen in diesem Teilbereich möglich. Im Sinne der einheitlichen Umsetzung des Konzeptes wird die Regelung auch auf das vorliegende Baugebiet angewendet. Um die Dimensionierung dieser möglichen Bebauung an die Umgebungsstrukturen anzupassen, wird die GRZ auf 0,2 gesenkt. Die Erläuterung wird in der Begründung ergänzt.
<u>Umweltschützende Belange</u> Die Textliche Festsetzung Nr. 4 sollte zum Schutz der angrenzenden Grünflächen dahinge-	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die südlich angrenzenden Flächen sind im Bebauungsplan Nr. 126 als private Grünflächen festgesetzt. Sie kön-

<p>hend geändert werden, dass innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche in einem Abstand von 5 m zu den Grünflächen die Errichtung von Garagen und überdachten Stellplätzen (...) unzulässig ist.</p>	<p>nen damit, ebenso wie die nicht überbaubare Grundstücksfläche, gärtnerisch durch Bepflanzungen gestaltet und genutzt werden. Ein gesonderter Schutz dieser Flächen ist daher aus Sicht der Stadt Vechta nicht notwendig.</p>
<p>Der Hinweis Nr. 2 zum Artenschutz sollte wie folgt ergänzt werden: Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen sind unmittelbar vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten, für Gehölzbrüter sowie auf Fledermausquartiere zu überprüfen. Vorhandene Gebäude sollten vor der Durchführung von Sanierungsmaßnahmen bzw. Abrissarbeiten durch eine sachkundige Person auf Fledermausvorkommen sowie auf Vogelniststätten geprüft werden. Werden aktuell besetzte Vogelneestern/Baumhöhlen oder Fledermäuse festgestellt, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vechta abzustimmen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richten sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Ich weise darauf hin, dass in der Begründung die Regelung des Oberflächenwasserabflusses konkret aufzuzeigen ist. In der Begründung wird beschrieben, dass das anfallende Oberflächenwasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden soll. Hierfür ist ein Nachweis zu erbringen, dass die Kapazitäten der Regenrückhaltung ausreichend dimensioniert sind.</p> <p>Die Versickerung von nicht verunreinigtem Niederschlagswasser auf den Grundstücken wird begrüßt. Voraussetzung ist allerdings, dass der anstehende Boden die erforderliche Durchlässigkeit aufweist, und ein ausreichender Abstand zum Grundwasser vorhanden ist. Dies ist durch ein Bodengutachten nachzuweisen.</p>	<p>Im Zuge der vorliegenden Bebauungsplanänderung wird die überbaubare Fläche zwar vergrößert, die zulässige Grundflächenzahl hingegen von 0,3 auf 0,2 gesenkt. Die versiegelbare Fläche für Haupt- und Nebenanlagen wird gegenüber dem Ursprungsplan damit verringert. Bei den bestehenden Gebäuden entlang der Straße Stukenborg erfolgt die Oberflächenentwässerung über die Versickerung vor Ort, da es für die Straße Stukenborg keinen Entwässerungskanal gibt. Die örtlichen Bodenverhältnisse und die Größe der Baugrundstücke lassen eine ordnungsgemäße Versickerung zu. Der konkrete Nachweis wird im Zuge der Genehmigungsplanung erbracht.</p>
<p>Die Schmutzwasserbeseitigung ist sicherge-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>

stellt.	
<p>Hinweis:</p> <p>Nördlich des Plangebietes ist ein Vorkommen der Waldohreule bekannt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die ermöglichte Ergänzung eines Gebäudes in einer Baulücke wird nicht von einer Beeinträchtigung der Waldohreule ausgegangen.</p>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst Dorfstraße 19 30519 Hannover</p>	
<p>Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung un-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>ter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):</p>	
<p>Empfehlung: Luftbildauswertung Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt. Die Stadt Vechta hat eine Luftbildauswertung durchführen lassen. Ergebnis dieser Luftbildauswertung ist, dass für den Großteil des Plangebietes kein Handlungsbedarf gesehen wird und lediglich für eine Teilfläche eine Sondierung empfohlen wird. Auf Grundlage dieser fachlichen Stellungnahme wird der Bereich, in der eine Bebauung des gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB gekennzeichneten Gebietes erst nach erfolgter Kampfmittelsuche bzw. Kampfmittelräumung und Vorlage der entsprechenden Freigabebescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes zulässig ist, entsprechend der Ergebniskarte der Luftbildauswertung angepasst. Anderslautende Stellungnahmen sind aufgrund der fachlichen Fundierung dieser Änderung nicht zu erwarten, sodass von einer erneuten Auslegung des Planes abgesehen wird.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Emsteker Str. 60 49661 Cloppenburg</p>	
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Ände-</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

rungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.

Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite:

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.

<p>Ericson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	
<p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskuft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde im Verfahren beteiligt</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir haben keine weiteren Bedenken zu den o.a. Vorhaben.</p> <p>Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskuft-kabel.telekom.de oder mailto: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhot-line, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.</p> <p>Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. mailto:T-NL-N-PTI-12-Planungsanzeigen@telekom.de</p>	<p>Die Stellungnahme wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Satzungsbeschluss:

„Nach Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 126 „Klänenesch/Petersburg“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14**Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 167 'Wohngebiet südlich Boegel' in Vechta;****Festlegung der Ausbauart**

Die VCD-Fraktion regte an, bei der weiteren Baugebiete im Bereich Bögel, die Anbindung der Baugebiete an die Goldenstedter Straße zu berücksichtigen. Bürgeranfragen aus dem Bereich müssten abgearbeitet werden. Die gesamte verkehrliche Situation im Bereich Bögel/Telbrake sei zu bearbeiten.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplans Nr. 167 „Wohngebiet südlich Boegel“ wird wie folgt ausgebaut:

Erschließungsstraße

▪ Fahrbahn in Pflasterbauweise einschl. Rinne	5,00 m
▪ Geh-/Radweg in Betonsteinpflaster	2,50 m
▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Abläufen	
▪ <u>Beleuchtung: systemgerechte Leuchten</u>	
<u>Regelprofilbreite</u>	<u>7,50 m“</u>

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15**Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 57L 'Wohnen westlich des Mühlendamms' in Vechta OT Langförden;****Festlegung der Ausbauart**

Fachbereichsleiterin Scharf stellte den Sachverhalt vor. Der Ortsrat Langförden und der Verwaltungsausschuss hätten abweichend von der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen beschlossen, die Fahrbahn beider Erschließungsstraßen in Asphaltbauweise statt in Betonsteinpflaster zu planen.

Auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne/FDP informierte Ratsherr Nyhuis (Ortsratsmitglied), dass in den letzten 20 Jahren alle Siedlungsstraßen in Asphaltbauweise erstellt worden seien, damit zum einen Kinder die Straße mit Bobbycars, Rollerblades etc. nutzen könnten, zum anderen aber auch der Geräuschpegel wesentlich

geringer sei. Die Kosten beider Ausbauarten seien vergleichbar. Rohrleitungen lägen überwiegend in Gehwegen. Diese würden in Betonsteinpflaster geplant, so dass notwendige Arbeiten an den Leitungen möglich seien.

Abweichend von der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen fasste der Rat der Stadt Vechta in Übereinstimmung mit dem Ortsrat Langförden und dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss:

„Die Erschließungsstraßen im Bereich des B-Planes Nr. 57 L ‚Wohnen westlich des Mühlendamms‘ in Vechta OT Langförden werden wie folgt ausgebaut:

Südliche Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 57L - Ausbauquerschnitt Wohnstraßen:

- | | |
|--|--------|
| ▪ Fahrbahn in Asphaltbauweise einschl. Rinne | 4,75 m |
| ▪ Gehweg in Betonsteinpflaster | 1,75 m |
| ▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen | |
| ▪ Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung | |

Gesamtprofilbreite: 6,50 m

Nördliche Erschließungsstraße im Baugebiet Nr. 57L - Ausbauquerschnitt Wohnstraßen:

- | | |
|--|--------|
| ▪ Fahrbahn in Asphaltbauweise einschl. Rinne | 4,50 m |
| ▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen | |
| ▪ Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung | |

Gesamtprofilbreite: 4,50 m“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16

Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 58L 'Deindrup - Zum Borgfeld/Am Wiehbusch' in Vechta OT Deindrup;

Festlegung der Ausbautart

Abweichend von der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen fasste der Rat der Stadt Vechta in Übereinstimmung mit dem Ortsrat Langförden und dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss:

„Die Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 58 L ‚Deindrup – Zum Borgfeld/Am Wiehbusch‘ in Vechta OT Deindrup werden wie folgt ausgebaut:

Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 58L - Ausbauquerschnitt Wohnstraßen:

- | | |
|--|--------|
| ▪ Fahrbahn in Asphaltbauweise einschl. Rinne | 4,75 m |
| ▪ Gehweg in Betonsteinpflaster | 1,75 m |
| ▪ Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen | |
| ▪ Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung | |

Gesamtprofilbreite: 6,50 m

Im Bebauungsplan ausgewiesene Parkflächen werden in Betonsteinpflaster hergestellt.
Der Fußweg zur Straße ‚Am Borgfeld‘ wird in Pflasterbauweise mit beidseitigem Tiefbord hergestellt.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	: 30
Enthaltungen	: 1

TOP 17

Ausbau der Erschließungsstraße im Bereich des B-Planes Nr. 49L 'Jans Döpe' in Vechta OT Langförden;**Festlegung der Ausbautart**

Seitens der CDU-Fraktion wurde darauf hingewiesen, dass im VA-Protokoll die Summe der Regelprofilbreite nicht mit der Summe der darüber einzeln aufgeführten Breiten übereinstimme. Ratsvorsitzender Kläne bat, die Angelegenheit verwaltungsseitig zu prüfen.

Hinweis der Verwaltung: Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen hatte dem VA/Rat empfohlen, den Grün- und Parkstreifen in einer Regelprofilbreite von 2,00 m auszubauen. Durch die im Ortsrat erfolgten Änderungen wurde diese Breite auf 2,50 m erhöht. Im Protokoll war jedoch weiter die bisherige Breite aufgeführt, so dass es hier zu einer Differenz kam. Sowohl der Ortsrat Langförden als auch der Verwaltungsausschuss haben eine Breite des Grün- und Parkstreifens von 2,50 m beschlossen. Das VA-Protokoll wurde entsprechend geändert.

Abweichend von der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Planung und Bauen fasste der Rat der Stadt Vechta in Übereinstimmung mit dem Ortsrat Langförden und dem Verwaltungsausschuss folgenden Beschluss:

„Die Erschließung erfolgt über die Straße ‚Jans Döpe‘ und soll im Regelquerschnitt wie folgt ausgebaut werden:

Erschließungsstraßen im Baugebiet Nr. 49L - Ausbauquerschnitt Wohnsammelstraße:

• Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage	0,50 m
• Fahrbahn in Asphaltbauweise, inkl. Entwässerungsrinnen	5,50 m
• Grün- und Parkstreifen in Pflasterbauweise	2,50 m
• <u>Gehweg in Pflasterbauweise auf Hochbordanlage</u>	<u>3,00 m</u>
<u>Regelprofilbreite (siehe Anlage 2):</u>	<u>11,50 m</u>

Entwässerung: Betonrohrleitung mit Einläufen

Beleuchtung: systemgerechte Beleuchtung“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18

Verkauf eines Grundstückstreifens, Flurstück 1/3, Gemarkung Vechta an die DOLA immo GbR, Lohner Straße 28, 49377 Vechta

Fachdienstleiterin Mucker stellte den Sachverhalt vor.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„An die Firma DOLA immo GbR, Lohner Straße 28, 49377 Vechta, kann das Grundstück, Flurstück 1/3 der Flur 13, Gemarkung Vechta zur Größe von 173 m² zum maßgeblichen Bodenrichtwert vom 31.12.2020, der in Kürze veröffentlicht wird, veräußert werden.

Zusätzlich sind die Vertragskosten vom Käufer zu tragen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19**Abschluss eines Grundstückstauschvertrages**

Fachdienstleiterin Mucker stellte den Sachverhalt vor.

Auf Nachfrage informierte Bürgermeister Kater, dass die an die Kirchengemeinde zu verkaufende Fläche nicht für die Zurverfügungstellung von Gräbern, sondern als Fläche für Gartenabfallcontainer genutzt werden solle.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Mit dem Pfarrfonds St. Laurentius in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden kann ein Grundstückstauschvertrag mit folgendem Inhalt abgeschlossen werden:

Der Pfarrfonds St. Laurentius in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden erwirbt die Flurstücke 84/19, 84/20, 115/9 und 115/11, alle Flur 3 der Gemarkung Langförden, zur Gesamtgröße von 969 qm von der Stadt Vechta.

Im Gegenzug erwirbt die Stadt Vechta die Flurstücke 84/16 und 94/2, jeweils Flur 3 der Gemarkung Langförden zur Gesamtgröße von 10 qm sowie eine Teilfläche zur Größe von ca. 1.206 qm aus dem Flurstück 57/18, Flur 3, Gemarkung Langförden von dem Pfarrfonds St. Laurentius in der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Vechta-Langförden.

Der Tausch erfolgt schlicht um schlicht ohne Geldausgleich.

Zusätzlich wird ein ausschließlich für Zwecke der Friedhofsnutzung zu verwendender Zuschuss an den Pfarrfonds in Höhe des Ankaufspreises für das Flurstück 83/48, Flur 3, Gemarkung Langförden sowie der anfallenden Nebenkosten gewährt.

Die hierfür notwendigen Mittel sind als über- oder außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. in einem Nachtrag zum Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20**Annahme von Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG**

Auf Nachfrage informierte Bürgermeister Kater in diesem Zusammenhang, dass der in der Ratssitzung am 08.02.2021 beschlossene Haushalt 2021 bislang vom Landkreis noch nicht genehmigt worden sei.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

Die nachfolgend aufgeführten Geld- bzw. Sachzuwendungen werden angenommen.

Lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendungsnehmer	Gesamtwert
1	Förderverein Overbergschule	Overbergschule	2.188,50 €
	• Nikolausstiefel mit Mehlbolzen	07.12.2020	157,50 €

	<ul style="list-style-type: none"> • Grundschulplaner • diverse Spielsachen (Bälle, Gummitwist, Pferdegeschirre, Stelzen, Hula-Hoop, etc.) • Lesezeichen, Bücher und 8 Gutscheine für den Vorlesewettbewerb • 2 Soft-Wurfscheiben-Sets 	21.08.2020 25.08.2020 07.03.2020 21.08.2020	1.100,00 € 712,30 € 158,80 € 59,90 €
2	Förderverein Marienschule Oythe	Marienschule Oythe	2.492,88 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Mobile Dokumentenkamera • zwei Medienschränke • ein Medienschrank • Kinderbücher für den Vorlesetag • Stutenkerle zum Nikolaustag 	13.03.2020 10.06.2020 29.04.2020 26.11.2020 07.12.2020	549,00 € 987,96 € 483,98 € 57,94 € 414,00 €
3	Volksbank Vechta eG	Marienschule Oythe	600,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Geldspende für Grundschulplaner 	15.10.2020	600,00 €
4	Volksbank Vechta eG	FD Soziale Dienste, Senioren und Integration	4.935,00 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Geldzuwendung für den Erwerb von Gutscheinkarten für Seniorencardbesitzer 	10.11.2020	4.935,00 €
5	Volksbank Vechta eG	Freiwillige Feuerwehr Vechta und Langförden	4.316,19 €
	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme von Fleece-Jacken 	17.01.2020	4.316,19 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21

Berufung einer Gleichstellungsbeauftragten

Seitens der Ratsfraktionen und –gruppen wurden ausschließlich positive Rückmeldungen geäußert. Ziel sei es u.a. mehr Frauen für die Politik zu begeistern. Es wurde angeregt, die wichtige Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten öffentlich mehr in den Fokus zu stellen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Frau Andrea Schlärman, Vechta, wird mit Wirkung vom 01. Juni 2021 bis zum 31. Mai 2025, gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § § 19 Abs. 2 NGG zur hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten berufen.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22

Verkauf einer Teilfläche zur Größe von ca. 750 qm aus dem Flurstück 98/5, Flur 9, Gemarkung Vechta

Die VCD-Fraktion gab zu bedenken, dass entsprechende Flächen ggf. zur Erweiterung der eigenen Feuerwehr benötigt würden. Bürgermeister Kater informierte, dass nach Rücksprache mit der Freiwilligen Feuerwehr diese Fläche nicht zur Erweiterung benötigt werde.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Die Stadt Vechta veräußert eine Teilfläche zur Größe von ca. 750 qm aus dem Flurstück 98/5, Flur 9, Gemarkung Vechta, zum Preis von 80,00 €/qm (voll erschlossen) an den Landkreis Vechta.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 23

Festlegung der Abgabebedingungen für den Bereich des

a) Bebauungsplanes Nr. 49 L „Wohngebiet westlich der Straße Jans Döpe“

b) Bebauungsplanes Nr. 57 L „Wohnen westlich des Mühlendamms“

c) Bebauungsplanes Nr. 58 L „Deindrup-Zum Borgfeld/Am Wiehbusch“

Ratsvorsitzender Kläne informierte, dass sich mit dieser und der nachfolgenden Angelegenheit sowohl der Ortsrat Langförden als auch der Verwaltungsausschuss unmittelbar vor der Sitzung befasst hätten.

Fachbereichsleiterin Scharf und Fachdienstleiterin Mucker stellten alsdann die Sachverhalte zu TOP 23 und 24 auf Grundlage der Beschlussvorlage sowie der zuvor erfolgten Beratungen in Gänze vor.

Bürgermeister Kater ergänzte, dass es der Auftrag der Stadt sei, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Auch sei es ein Anliegen, Grund und Boden günstig zu halten, wobei es gleichzeitig notwendig sei, die Grundstückskaufpreise kostendeckend zu kalkulieren.

Die VCD-Fraktion machte deutlich, dass es das politische Ziel sein müsse, Vechta attraktiv zu machen für junge Familien. Dies könne mit dem Angebot von Erbbaugrundstücken gelingen. Um den Erbbauzins verlässlich und gering zu halten, werde daher der Änderungsantrag gestellt, den Erbbauzins in den ersten 10 Jahren auf 1,5 % festzulegen und ab dem 11. Jahr dann auf 2,5 % zu erhöhen. Eine weitere Erhöhung solle es nicht geben. Die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr werde unterstützt. Empfohlen wurde, den Änderungsantrag noch dahingehend zu ergänzen, dass bei einem möglichen Verkauf des Erbbaurechts an junge Familien nicht der dann bestehende Grundstückswert für die Berechnung des Erbbauzinses angewendet werden solle, sondern die Höhe des Erbbauzinses bestehen bleibe. Fachbereichsleiterin Scharf schlug vor dem Hintergrund der Seltenheit dieser Fälle vor, eine solche Regelung nicht in den Erbpachtvertrag aufzunehmen, sondern entsprechende Einzelfälle im Verwaltungsausschuss zu entscheiden, da Verkäufe von Erbbaurechten einen entsprechenden Beschluss erfordern. Mit dieser Lösung erklärte sich die Fraktion einverstanden.

Die Ratsgruppe Grüne/FDP begrüßte die empfohlene Mischform aus der Vergabe von Erbbaugrundstücken sowie dem Verkauf von Grundstücken. Was die Bevorzugung der Freiwilligen Feuerwehr angehe, werde es als schwierig angesehen, ausschließlich diese Gruppe zu bevorzugen. Der Änderungsantrag der VCD-Fraktion wurde befürwortet.

Auch die Wählerinitiative WfV unterstützte den Änderungsantrag. Sie gab dennoch zu bedenken, dass es auch Menschen, mit Vorbehalten gegenüber Erbbaurechtsgrundstücken gebe. Eine Bevorzugung der Feuerwehr mache Sinn, wenn es nicht ausreichend Nachwuchs in der Feuerwehr gebe. Dies sei hier aber nicht

der Fall. Die Ratsgruppe stellte den Änderungsantrag, die Gruppe auf „ehrenamtlich Tätige“ zu erweitern. Es wurde vereinbart, den Änderungsantrag entsprechend der sachlichen Zuordnung unter nachfolgendem Tagesordnungspunkt zu behandeln.

Die CDU-Fraktion zeigte sich verärgert darüber, dass die Angelegenheit schon bevor sie nichtöffentlich im Verwaltungsausschuss beraten wurde, seitens der Verwaltung an die Presse gegeben worden sei sowie darüber, dass die Feuerwehr schon vor den noch zu fassenden politischen Beschlüssen über die Möglichkeit, bevorzugt Grundstücke zu erwerben, informiert wurde. Bürgermeister Kater machte deutlich, dass es sich bei den Beschlussvorlagen zu TOP 23 und 24 um öffentliche Vorlagen handele, die bereits seit Versendung der Einladung am 01.04.2021 sowie der Bekanntmachungen an die Presse öffentlich zur Einsichtnahme zur Verfügung stünden. Daher spreche nichts gegen eine Veröffentlichung dieser Informationen. Eine öffentliche Pressemitteilung sei darüber hinaus in dieser Angelegenheit nicht versendet worden. Die erfolgte Information an die Feuerwehr am 07.04.2021 sei ihm nicht bekannt, werde er jedoch prüfen lassen.

Anmerkung der Verwaltung:

Am 07.04.2021 wurde auf Nachfrage dem Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Vechta der Link zur öffentlich einsehbaren Ratsvorlage zu dem Tagesordnungspunkt übersandt.

Ein Antrag des Ratsherrn Dalinghaus auf Schluss der Rednerliste wurde vom Ratsvorsitzenden abgelehnt, da das Ratsmitglied bereits zu diesem Punkt zur Sache gesprochen habe.

Die vom Ortsrat Langförden und vom Verwaltungsausschuss empfohlene Zinsbindung wurde von der CDU-Fraktion unterstützt. Der Grundstückskaufpreis für das Wohngebiet westlich Jans Döpe werde als zu hoch angesehen und der in der Vorberatung im Ortsrat sowie im Verwaltungsausschuss vorgeschlagene Kaufpreis in Höhe von 125 €/m² weiterhin favorisiert sowie eine entsprechende Änderung der Empfehlung beantragt.

Es wurde umfangreich diskutiert, an welchen Stellen Einsparungen vorgenommen werden könnten, um den Kaufpreis für das Wohnbaugebiet westlich Jans Döpe zu senken. So wurden Vergleiche zu anliegenden Baugebieten hergestellt, beim Straßenausbau könnten weitere Straßenzüge mit einbezogen werden oder das Regenrückhaltebecken verlegt bzw. verkleinert werden, um so die Kosten pro m² zu verringern. Alle Lösungen seien laut Verwaltung jedoch aus verschiedenen Gründen -wie auch in der Sitzung des Ortsrates (Protokoll vom 12.4.) begründet- nicht umsetzbar.

Die SPD unterstützte das allgemeine Votum, junge Familien durch das Grundstücksangebot längerfristig an Vechta zu binden und über das Angebot von Erbbaugrundstücken Spekulationen entgegenzuwirken. Sie schloss sich daher der Empfehlung des Verwaltungsausschusses an.

Auf Nachfrage der CDU-Fraktion informierte Fachbereichsleiterin Scharf, dass aktuell nicht absehbar sei, ob weiterer Personalbedarf aufgrund der Verwaltung der Erbbaurechtsverträge entstehe, da entsprechende Erfahrungen zurzeit nicht vorlägen. Von einer Erhöhung des Bedarfs werde jedoch aktuell nicht ausgegangen. Durch die „nur“ zweitrangige Eintragung möglicher Grundschulden bei Finanzierung durch eine Bank sei es darüber hinaus möglich, dass der Kreditzinssatz geringfügig schlechter ausfalle als wenn die Eintragung der Grundschuld im Grundbuch an erster Stelle erfolgen könne.

Im Rahmen der Diskussion vermehrt aufkommende Beschwerden, die Reihenfolge der Wortmeldungen nicht einzuhalten sowie einzelne Wortmeldungen zu übersehen, wies Ratsvorsitzender Kläne vehement zurück. Mit Unterstützung des Bürgermeisters sowie der Ersten Stadträtin versuche er, allen Ratsmitgliedern bestmöglich gerecht zu werden, ohne einzelne mit Absicht benachteiligen zu wollen.

Ratsvorsitzender Kläne ließ alsdann zunächst über die Änderungsanträge zu diesem TOP in der zeitlich gestellten Reihenfolge abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Beim Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages ist die Höhe des Erbbauzinses wie folgt festzusetzen:

1. bis 10. Jahr	1,5 %,
ab dem 11. Jahr	2,5 %,

jeweils berechnet vom Grundstückswert im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 12
	Nein-Stimmen	: 15
	Enthaltungen	: 2

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Alsdann ließ er über den zweiten Änderungsantrag zum verringerten Grundstückskaufpreis für das Baugebiet westlich Jans-Döpe abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„Der Preis für die städtischen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet B-Plan 49 L „Wohngebiet westlich der Straße Jans-Döpe“ wird auf 125 €/m² festgesetzt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 11
	Nein-Stimmen	: 16
	Enthaltungen	: 3

Auch dieser Änderungsantrag ist damit abgelehnt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne sodann über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsausschuss, abweichend vom Ergebnis der Anhörung des Ortsrates Langförden, folgenden Beschluss:

„Die Preise für die städtischen Wohnbaugrundstücke in Langförden werden wie folgt festgesetzt:

- a) Bebauungsplan Nr. 49L „Wohngebiet westlich der Straße Jans-Döpe“
ausschließlich Verkauf 145 €/m².
- b) Bebauungsplan Nr. 57L „Wohnen westlich des Mühlendamms“
Kaufpreis: 110 €/m²
Erbbaurecht: 83 €/m²
- c) Bebauungsplan Nr. 58L „Deindrup - Zum Borgfeld/Am Wiehbusch“
Kaufpreis: 97 €/m²
Erbbaurecht: 61 €/m².

Bei einem Verkauf sind in den jeweiligen Kaufpreisen die Beiträge für den Straßenbau, den Schmutz- und Regenwasserkanal sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a BauGB enthalten.

Das Verkaufsverbot beträgt 10 Jahre ab Fertigstellung des Wohnhauses.

Beim Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages sind folgende Regelungen zu vereinbaren:

- Vertragsdauer 99 Jahre
- Erbbauzins in Höhe von

1. und 2. Jahr	1,5 %
3. bis 6. Jahr	2,0 %
ab dem 7. Jahr	2,5 %

 jeweils berechnet vom Grundstückswert im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses
- Anpassung gemäß Lebenshaltungskostenindex bei Veränderung um mehr als 10 v.H.
- Anpassung kann frühestens drei Jahre nach Abschluss des Vertrages und sodann jeweils frühestens drei Jahre nach der letzten Anpassung erfolgen
- Ankaufsrecht nach 20 Jahren
- Die satzungsgemäßen Beiträge sind mit Vertragsabschluss in einer Summe zu entrichten.

Die jeweiligen Vermessungskosten sowie Vertragsnebenkosten sind vom Käufer bzw. Erbbaurechtsnehmer zu tragen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 26
	Nein-Stimmen	: 1
	Enthaltungen	: 3

TOP 24

Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken

Bürgermeister Kater trug die im Verwaltungsausschuss vorgenommenen Änderungen der Beschlussempfehlung vor. Die Gruppen 2 – 6 blieben erhalten. Gruppe 1 sei um die Standortsicherung heimischer Unternehmen erweitert worden. Für diese Gruppe würden 15 % der Grundstücke vorgehalten. Die Vergabe erfolge, mit Ausnahme der Gruppe 1, durch ein Losverfahren. Über die Vergabe der Grundstücke für die Gruppe 1 werde, sofern mehr Bewerber als Grundstücke vorhanden seien, im Verwaltungsausschuss entschieden.

Die Wählerinitiative WfV wiederholte ihren Änderungsantrag auf Erweiterung der Gruppe 1 auf alle ehrenamtlich Tätigen. Seitens der SPD wurde in diesem Zusammenhang zu Bedenken gegeben, dass vorgenannte Änderung administrativ nicht umsetzbar sei. Die bevorzugte Vergabe an eine gemeinsame Gruppe der Feuerwehr sowie zur Standortsicherung heimischer Unternehmen (hier sei zu definieren, was damit gemeint sei) werde befürwortet. Fachbereichsleiterin Scharf erläuterte, dass es schwierig sei, den Fall der „Standortsicherung heimischer Unternehmen“ eindeutig zu definieren. Daher habe man in die Beschlussempfehlung aufgenommen, dass der jeweilige Bewerber einen formlosen Nachweis seines Arbeitgebers, dass der Erwerb eines Baugrundstücks für die Standortsicherung eines in Vechta ansässigen Unternehmens erforderlich sei, vorlegen müsse. Über die Bewerbung werde dann im Verwaltungsausschuss beraten.

Bürgermeister Kater teilte auf Nachfrage der Ratsgruppe Grüne/FDP mit, dass es gegen die Vergabe an die Feuerwehr als „Einzelner“ keine rechtlichen Bedenken gebe.

Die VCD-Fraktion beantragte, an der Durchführung des Losverfahrens 3 Vertreter des Rates zu beteiligen. Bürgermeister Kater hielt diesen Vorschlag nicht für sinnvoll. Das Losverfahren werde transparent unter Begleitung des hausinternen Justiziers Thole durchgeführt. Als sinnvoller werde es angesehen, eine andere

Behörde an dem Verfahren zu beteiligen. Die Fraktion schlug weiter vor, die Gruppe 1 ggf. um Mitarbeiter des MHD, des DRK sowie des Krankenhauses zu erweitern.

Ratsvorsitzender Kläne ließ zunächst über die Änderungsanträge in der zeitlich gestellten Reihenfolge abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„In die Gruppe 1 werden anstelle der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Vechta und Langförden alle ehrenamtlich Tätigen aufgenommen.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 5
	Nein-Stimmen	: 23
	Enthaltungen	: 1

Der Antrag ist damit abgelehnt.

Alsdann ließ er über den Änderungsantrag zum Losverfahren abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste folgenden Beschluss:

„An der Durchführung des Losverfahrens werden 3 Vertreter aus den Fraktionen und Gruppen des Rates beteiligt.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 14
	Nein-Stimmen	: 16

Auch dieser Antrag ist somit abgelehnt.

Zuletzt ließ Ratsvorsitzender Kläne sodann über die Beschlussempfehlung des Verwaltungsausschusses abstimmen.

Der Rat der Stadt Vechta fasste in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsausschuss, abweichend vom Ergebnis der Anhörung des Ortsrates, folgenden Beschluss:

„Im Rahmen der Vermarktung von städtischen Wohnbaugrundstücken sind die Bewerber entsprechend der nachfolgenden Regelungen in eine jeweilige Bewerbergruppe aufzunehmen. Die Vergabe erfolgt – mit Ausnahme der Gruppe 1 - durch ein Losverfahren (ohne Notar).

Je Wohngebiet ist unabhängig von der Anzahl der Bewerbungen eine Gruppe 1 mit einem Anteil von 15 % der Baugrundstücke für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Vechta und Langförden sowie zur Standortsicherung heimischer Betriebe zu bilden. Sind hier mehr Bewerbungen als Baugrundstücke vorhanden, wird der Verwaltungsausschuss über die Vergabe der Grundstücke entscheiden. Die nicht berücksichtigten Bewerber dieser Gruppe sind zusätzlich in der Gruppe 6 aufzunehmen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Vechta und Langförden ist die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Vechta oder Langförden für mind. drei Jahre.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Bewerber zur Standortsicherung heimischer Betriebe ist ein formloser Nachweis seitens des Bewerbers sowie des Arbeitgebers, dass der Erwerb eines Baugrundstücks für eine Standortsicherung eines in Vechta ansässigen Unternehmens erforderlich ist.

Die Aufteilung der Bewerber in Gruppen erfolgt wie folgt:

- Gruppe 1: Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Vechta und Langförden sowie Standortsicherung heimischer Betriebe
- Gruppe 2: Bewerber, die mit einer schwerbehinderten Person (Grad der Behinderung mindestens 50 %) bzw. mit Personen, die der Pflege bedürfen, in einem Haus bzw. Haushalt leben
- Gruppe 3: Bewerber mit nicht ausreichendem Wohnraum; hier sind die Kriterien des sozialen Wohnungsbaus anzuwenden
- Gruppe 4: Bewerber, die ihren Arbeitsplatz im Gebiet der Stadt Vechta haben und außerhalb wohnen
- Gruppe 5: Mehrfachbewerber; hierin enthalten sind Bewerbungen von Personen, die sich bereits mindestens 2 x vergeblich um ein Baugrundstück in den vorherigen Baugebieten beworben haben
- Gruppe 6: alle übrigen Bewerber sowie die nicht berücksichtigten Bewerber der Gruppe 1

Die Gruppe 1 erhält 15 % der Baugrundstücke.

Die Gruppen 2 bis 6 erhalten eine gleichmäßige Gewichtung.“

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	Ja-Stimmen	: 24
	Nein-Stimmen	: 3
	Enthaltungen	: 3

TOP 25

Einwohnerfragestunde

In Vertretung des Ratsvorsitzenden übernahm Ratsfrau und stellvertretende Ratsvorsitzende Anja Sommer die Leitung der Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt.

Es wurden von den anwesenden Einwohnern keine Fragen gestellt.

Nach seiner Rückkehr übernahm Ratsvorsitzender Kläne erneut die Sitzungsleitung und bat um Herstellung der Nichtöffentlichkeit.